

Schadloshaltung der etwaigen Restitutionspflicht des Nicotinus. Wenn nun ein Beichtvater etwa Bedenken tragen möchte, dieser Schadloshaltung zuzustimmen, so bitten wir ihn anzunehmen, es wäre der Chef des Hauses Rosenzweig ein katholischer Christ und legte ihm in der Beicht aufrichtig den Sachverhalt dar, — würde und müßte der Beichtvater denselben nicht zur Restitution, zur vollkommenen Schadloshaltung quoad damnum emergens et iucerum cessans dem Nicotinus gegenüber verhalten? Dieser strengen Pflicht des Hauses Rosenzweig entspricht das ebenso stricte Recht des Nicotinus und somit nimmt er im Falle der geheimen Schadloshaltung nur das, was von Rechtswegen sein ist.

Und dennoch war, wie unser Fall liegt, dem Nicotinus auch die bereits vollzogene Schadloshaltung nicht gutzuheissen, wenigstens nicht bedingungslos. Denn wenn auch alle übrigen Bedingungen vorhanden sind, welche nach der einstimmigen Lehre der Theologen zur Erlaubtheit der compensatio occulta erforderlich sind, so fehlt doch im gegebenen Falle eine sehr wichtige, nämlich ut tertius inde damnum non patiatur. Nicotinus ist zum theilweisen Ersatz seines Schadens dadurch gekommen, daß der Zahlmeister des Hauses Rosenzweig aus Versehen ihm zu viel Geld gegeben hat. Nun muß aber der Zahlmeister gewiß Rechenschaft geben von seiner Verwaltung und jedes ungerechtfertigte Deficit ersehen; dann erlangt aber Nicotinus die theilweise Befriedigung seines Rechtes nicht aus dem Vermögen der ihm verpflichteten Firma, sondern zum Nachtheil des an dem Vertrage unbeteiligten Zahlmeisters. — Es mag allerdings sein, daß der Zahlmeister, wenn er selbst die Casse scontrirt und das Deficit gewahr wird, ohne dessen Ursache aufzufinden, diese abgängige Summe irgendwo „unterzubringen“ versteht; allein auch dann leidet er ja Schaden, Schaden an seiner Seele, da er kaum mit conscientia certa diese Operation in den Rechnungsbüchern vornehmen kann.

Nur in dem einzigen Falle, wenn Nicotinus die Geschäftsführung in dem Handlungshause sehr genau kennen und auf Grund dieser Kenntniß überzeugt sein würde, daß der Zahlmeister in gar keine Gefahr geräth, irgend welchen Nachtheil zu erleiden, z. B. weil ihm die Firma unbedingtes Vertrauen schenkt, nur dann könnte der Beichtvater die geschehene Schadloshaltung gutheissen. Es ist uns jedoch sehr zweifelhaft, daß Nicotinus eine solche Kenntniß der Verhältnisse besitze oder sich zu verschaffen im Stande sei.

Walding.

Pfarrvicar Joseph Sailer, reg. Chorherr.

II. (Ein Pfarrer als Ordens-Noviz.) Tritt ein Pfarrer in einen Orden, dann:

1. darf er während des Noviziates nicht auf die Pfarre resigniren.¹⁾

Durch dieses Verbot will ihm die Kirche die volle Freiheit zum Austritte aus dem Orden sichern, falls er als Noviz keinen Ordensberuf in sich wahrnehme.

Höchstens dürfte er nach dem vollendeten zehnten Monate des Noviziatajahres, jedoch nur mit Erlaubniß des Bischofes oder des Generalvicars oder einer Persönlichkeit, welche, wie z. B. der Capitulicar sede vacante quasi episcopalem jurisdictionem hat, auf die Pfarre resigniren.

Diese Resignation gilt aber auch dann nur, wenn er später die hl. Profess ablegt.²⁾

2. Verläßt er den Orden vor der hl. Profess, dann übernimmt er wieder seine Pfarre.

3. Wie verhält es sich mit den Einkünften der Pfarre?

Der Pfarrvicar, den der Diözesanbischof ernennt und dem er einen entsprechenden Gehalt anweist, legt hierüber Rechnung ab. Wer bekommt den etwaigen Ueberschuß?

Der Pfarrer, sofern er auf die Pfarre zurückkehrt.

Legt er aber die hl. Profess ab, dann gehört dieser Ueberschuß, nach der allgemeinen Meinung, dem Kloster des Neuprofessen;³⁾ jedoch ist der berühmte Canonist Reiffenstuel der Ansicht, es solle dieser Ertrag von rein kirchlichen Einkünften ad pias causas oder für die Kirche verwendet werden. Die Berücksichtigung verschiedener Umstände dürfte hierbei empfehlenswerth sein.

4. Wann ist eine solche Pfarrei erledigt?

Sogleich nach der feierlichen Profess des früheren Pfarrers. Weil aber seit P. Pius IX. in jedem Männerkloster nach dem Noviziata während drei Jahren nur einfache Gelübde abgelegt werden, oder mancher Ordenscandidat in eine Congregation mit beständig einfachen Gelübden eintritt, so glaubten einzelne Rechtslehrer, daß innerhalb der ganzen Zeit der einfachen Gelübde eine solche Pfarrei nicht einem Andern verliehen werden könne. Die S. Congregatio Concilii entschied jedoch schon am 23. Nov. 1833,⁴⁾ daß ein Beneficiat, der zur Residenzpflicht verbunden ist, im Falle er einer Congregation mit einfachen Gelübden sich anschließt, nach seiner Profess auf das Beneficium verzichten solle; thut er dies

¹⁾ Cf. Bouix, De Jure Regularium. Edit. II Tom. I. cap. VII. —

²⁾ Cf. Trid. cap. 16. sess. 25. de Regularibus: Beneficium 4. de Regularibus in 6. Nur die Novizen der Jesuiten sind an diese Tridentinische Form nicht gebunden, so daß sie ohne Erlaubniß des Bischofes auf Eigenthum und Pfarrei gältig verzichten dürfen, obschon dann die hl. Profess nicht stattfindet. — ³⁾ Die Klöster der Capuciner und der Minorum de Observantia machen eine Ausnahme. —

⁴⁾ S. Congr. Concil. — Pinerolensi — 23. Novbr. 1833.

nicht, dann kann ihm der Diözesanbischof eine Zeit bestimmen, innerhalb welcher er die Resignation einreichen muß, und nach Ablauf dieses Termins kann der Diözesanbischof den Concurs für das Beneficium (oder die Pfarrei) ausschreiben, und einen Andern damit betrauen. Anders verhält es sich mit einfachen Beneficien, die keine Residenzpflicht auferlegen.

Linz.

P. Serapion, Karmeliten-Provincial.

III. Ist ein im geheimen Ehebruch Erzeugter irregulär? Ein schon bejahrter Pfarrer kommt eines Tages zur Beicht und bemerkt gleich anfangs dem Beichtvater: ich komme zu Ihnen mit der Hoffnung, daß Sie viele Facultäten haben: denn ich brauche einen solchen Beichtvater. Der Beichtvater erwiedert: Ich glaube mehr Facultäten zu besitzen, als Sie brauchen. Nun erzählt der Beichtende: Als ich nach meiner Priesterweihe nach Hause kam, waren schon alle Anstalten für die feierliche Primiz getroffen. Meine Mutter fand ich schwer krank zu Bett und als ich allein an ihrer Seite saß, gestand sie mir unter vielen Thränen folgendes: Du bist nun doch Priester geworden, was ich bisher nie für möglich gehalten habe; denn, ich muß dir jetzt mein Herz öffnen, ich hatte das Unglück, mich einmal in Abwesenheit meines Mannes mit einem anderen zu versündigen und die Frucht dieses Vergehens bist du. Da hörte ich einmal, daß uneheliche Kinder keine Priester werden dürfen, weshalb ich es auch stets für unmöglich hielt, daß du ausgeweiht werden würdest. Dieses mütterliche Geständniß war für mich wie ein Donnerschlag und erfüllte mich mit dem bittersten Schmerze, den ich aber vor der kranken Mutter zu verbergen suchte. Was war zu thun? Die Primiz konnte nicht verschoben werden; ich hatte auch nicht den Mut, um Dispens einzureichen, daher feierte ich meine Primiz als irregulär und fuhr fort, Messe zu lesen und die hl. Sacramente zu spenden. Später habe ich pfarrliche Seelsorge übernommen und nun sehen Sie, daß ich wegen Nichtbeachtung der Irregularität der Excommunication verfallen und zur Uebernahme eines Beneficiums unfähig geworden bin. Werden Sie mir helfen können?

Der Beichtvater erwiederte: Ihnen ist leicht zu helfen, ohne daß besondere Facultäten dazu erforderlich sind. Sie waren ja gar nie irregulär. Wenn die Mutter in ihrer Einfalt das glaubte, so ist das einer Frau nicht zu verdenken; aber Sie hätten doch aus dem canonischen Rechte, das Sie studiert haben, wissen können und sollen, daß Niemand als illegitim geboren angesehen wird, der während des ehelichen Lebens geboren ist. Pater est is, quem nuptiae demonstrant. So lange das Gegentheil nicht rechtlich bewiesen ist, gilt ein solches Kind als ehelich. Daher waren Sie nicht irregulär.